



BÜRGERGEMEINDE
BONADUZ

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Bonaduz

2018

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Bonaduz (GBüG)

Von der Bürgerversammlung angenommen am 24. April 2018.

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.¹

Gegenstand
des Gesetzes

Artikel 2

Schweizerinnen und Schweizern, welche bei Gesucheinreichung die letzten drei vorausgegangenen Jahre in der Gemeinde wohnen, kann im ordentlichen Verfahren das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt werden, wenn sie:

Einbürgerungs-
voraus-
setzungen
für Schweizer-
innen und
Schweizer

- a) keinen Eintrag im privaten Strafregisterauszug aufweisen;
- b) ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen; und
- c) keine Sozialhilfegelder beziehen und während der letzten zehn Jahren unter diesem Titel bezogene Gelder zurückbezahlt haben.

Bei insgesamt mindestens zwölfjährigem Wohnsitz in der Gemeinde genügen zwei Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesucheinreichung.

Im privilegierten Einbürgerungsverfahren gelten die kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen.²

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüV; BR 130.110)

² Art. 19 KBüG

Artikel 3

Einbürgerungs-
voraus-
setzungen
für Ausländer-
innen und
Ausländer

Ausländerinnen und Ausländern, welche bei Gesuchseinreichung die letzten fünf vorausgegangenen Jahre in der Gemeinde wohnen, kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie:

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten;
- b) eine gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung nachweisen sowie über geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen; und
- c) keine Sozialhilfegelder beziehen und während der letzten zehn Jahren unter diesem Titel bezogene Gelder zurückbezahlt haben.

Zudem haben sie die weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung zu erfüllen.³

Bei insgesamt mindestens zwölfjährigem Wohnsitz in der Gemeinde genügen zwei Jahre Wohnsitz unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

Artikel 4

Zuständigkeit

Der Bürgerrat prüft die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, und lädt die geschustellenden Personen zu einem Einbürgerungsgespräch ein. Der Bürgerrat kann auf die Durchführung eines Gesprächs verzichten. Bei ausländischen Gesuchstellenden ist hierfür die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

Der Bürgerrat erstellt zuhanden der Bürgergemeindeversammlung einen Bericht und stellt begründeten Antrag zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen.

³ Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV; SR 141.01); KBüG; KBüV

Der Bürgerrat ist zuständig für den Erlass von Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheiden. Er teilt den Entsch eid über ein Einbürgerungsgesuch schriftlich mit.

Der Bürgerrat erstattet innert acht Jahren seit Verfahrensabschluss Mitteilung an das zuständige kantonale Amt, wenn die Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Artikel 5

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden kosten- deckende Gebühren erhoben. Der Bürgerrat erlässt die entspre- chende Regelung.

Gebühren

Er kann für Schweizerinnen und Schweizer einerseits und für Ausländerinnen und Ausländer anderseits unterschiedliche Fallpauschalen beschliessen. Für privilegierte Einbürgerung können tiefere Pauschalen festgelegt werden. Die Pauschalen sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Bürgerrat kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden, für Personen in Ausbildung sowie bei Aktionen reduzieren oder erlassen.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kosten- vorschuss in der Höhe der halben Fallpauschale erhoben werden.

Artikel 6

In begründeten Fällen kann der Bürgerrat das Bürgerrecht ehren- halber oder schenkungsweise erteilen.

Besondere
Fälle

Artikel 7

Rechtsschutz Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 8

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt durch die Genehmigung der Bürgergemeindeversammlung vom 24.04.2018 per 01.07.2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29.05.2006.

Bonaduz, 24. April 2018

Für den Bürgerrat Bonaduz

Der Bürgermeister:



Beat Caluori

Der Kassier:



Claudio Camenisch